

164 Vorläufige Satzung der Studentenschaft der TH Darmstadt

Erlaß vom 1. 6. 1974 — V B 4 — 433/41 — 229 —

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 6. 1973 (GVBl. I S. 202), genehmige ich die vom Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt am 16. 5. 1974 im Rahmen der Rechtsaufsicht erlassene vorläufige Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.

Die vorläufige Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

gez. v. Friedeburg

Rechtsaufsichtlich erlassene vorläufige Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt (§ 38 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 35 HHG)

Abschnitt I: Die Studentenschaft

§ 1

- (1) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Gesamtheit der Studenten bildet die Studentenschaft.
- (3) Die Studentenschaft ist gemäß § 26 Abs. 2 HHG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Universität.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studenten

- (1) Jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken.
- (2) Jeder Student hat das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Jeder Student hat das Recht, von den Organen der Studentenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Hochschule Darmstadt mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
7. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
8. die Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

§ 4 Organe der Studentenschaft

(1) Die Organe der Studentenschaft sind

1. das Parlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat,
4. die Fachschaftsvertretungen.

(2) Das Parlament und der Ältestenrat tagen grundsätzlich öffentlich. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

§ 5 Amtsträger der Studentenschaft

(1) Amtsträger der Studentenschaft sind

1. die Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
2. die Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses.

(2) Die Amtsträger der Studentenschaft und die vom Studentenparlament beauftragten studentischen Vertreter sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungs-

gemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen die Satzung und Ordnungen der Studentenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.

(3) Den Amtsträgern der Studentenschaft und den Herausgebern der Studentenzeitung kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes haben. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit.

Abschnitt II: Das Parlament

§ 6 Aufgaben

Das Parlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studentenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,
2. Wahl der studentischen Vertreter,
3. Abwahl studentischer Vertreter, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist,
4. Wahl und Abwahl der Herausgeber der Studentenzeitung,
5. Wahl der Mitglieder des Ältestenrats,
6. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studentenschaft,
7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studentenschaft. § 36 Abs. 1 Nr. 6 HHG bleibt unberührt,
8. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studentenschaft.
9. Erlaß der Finanzordnung,
10. Verfahrensordnung für eine Urabstimmung.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Das Parlament setzt sich zusammen aus 40 Mitgliedern, die nach Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

(2) Die Amtszeit des Parlaments beginnt am 1. 7. und endet am 30. 6. des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Parlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Parlament gewählt ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

§ 8 Präsidium

(1) Das Parlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Schriftführern besteht.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Parlaments verantwortlich.

(3) Präsident und Vizepräsident werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsident und Vizepräsident können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden, die Schriftführer werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt.

§ 9 Einberufung und Beschlußfähigkeit

(1) Der Präsident beruft das Parlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.

(2) Weitere Sitzungen finden statt

1. auf Beschluß des Präsidiums
2. auf Antrag von sieben Mitgliedern des Parlaments
3. auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses.

(3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Parlaments sind den Mitgliedern und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft, spätestens zwei Vorlesungstage vorher bekanntzugeben.

(4) Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Beschlußfassung

(1) Die Beschlußfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über die Sitzung des Parlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft auszuhängen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Präsidenten der Universität zuzustellen.

Das Protokoll muß mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.

(2) Für das ausscheidende Mitglied rückt derjenige Kandidat derselben Wahl-liste nach, welcher den folgenden Listenplatz innehat. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 12 Akteneinsicht

Jedes Mitglied des Parlaments hat das Recht, die Akten der Studentenschaft einzusehen. Über ihm dabei bekanntwerdende persönliche Angelegenheiten hat es Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren.

§ 13 Auflösung

(1) Das Parlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit des Parlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich neuge-wählten Parlaments am nächsten 30. 6. Andernfalls endet sie am 30. 6. des darauf folgenden Jahres.

§ 14 Wahl des Parlaments

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem vom Parla-ment zu wählenden Wahlausschuß. Wer dem Wahlausschuß angehört, kann nicht selbst zur Wahl kandidieren. Die Wahlen erfolgen auf Universitätsebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft. Alle Mit-glieder der Studentenschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht, das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Angehörigen des Wahlausschusses.

(2) Die Wahl findet in der Regel im Juni statt. Der genaue Termin der Wahl wird vom Parlament im Einvernehmen mit dem Kanzler beschlossen und von diesem mindestens drei Wochen vorher angekündigt. Die Wahl wird an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt. In dieser Zeit müssen die Wahllokale mindestens 18 Stunden geöffnet sein. Wahlzeiten sowie die Standorte der Wahllokale bestimmt der Wahlausschuß, der sie min-destens eine Woche vor der Wahl bekannt gibt.

(3) Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Wahl beim Wahl-ausschuß eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von mindestens drei Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheit-lichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen. Listen, die nicht bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur dann zur

Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse und Fachbereichszugehörigkeit den Wahlvorschlag unterstützen. Der Wahlausschuß ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.

(4) Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Kanzler vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerverzeichnisses und des Studentenausweises oder eines Personalausweises überprüft. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Wahlausschuß.

(5) Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen unter Zulassung der Öffentlichkeit. Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß festzustellen und wird spätestens an dem der Wahl folgenden Montag an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft und der Fachschaften bekanntgegeben. Die Mandatsverteilung auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren.

(6) Anfechtungen müssen spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ältestenrats statt.

(7) Briefwahl ist zulässig. Die Briefwahlunterlagen können für die erste Wahl nach dieser Satzung von Dienstag bis Donnerstag der Woche vor der Wahl jeweils von 9 bis 15 Uhr beim Wahlamt gegen Rückgabe der Wahlbenachrichtigung und unter Vorlage des Studentenausweises vom Wahlberechtigten selbst abgeholt werden. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Ende der Wahlzeit beim Wahlamt eingegangen sein. An den vorherigen Tagen können sie von 9 bis 16 Uhr beim Wahlamt abgegeben oder mit der Post übersandt werden.

(8) Im übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule Darmstadt vom 12. 7. 1972 (St.Anz. S. 1838) entsprechend.

Abschnitt III: Der Allgemeine Studentenausschuß (ASTA)

§ 15 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Beschlüsse des Parlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Parlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen einer für das Finanzwesen zuständig ist.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß beruft zur Durchführung seiner Aufgaben Referenten. Die Referenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuß gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisung. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referenten werden vom Allgemeinen Studentenausschuß festgelegt.

(3) Für die Wahl des Allgemeinen Studentenausschusses gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 17 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studentenausschusses beginnt am 1. 1. und endet am 31. 12. desselben Jahres. § 13 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung. Für den Allgemeinen Studentenausschuß, der erstmalig nach dieser Satzung gewählt wird, endet die Amtszeit am 31. 12. 1975.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist.
3. durch Abwahl.

(3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

Abschnitt IV: Der Ältestenrat

§ 18 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studentenparlament.

(2) Auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studentenschaft.

(3) Stellt der Ältestenrat die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist

dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(4) Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wahr.

§ 19 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studenten, die keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertretern der Studentenschaft ist unzulässig.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrats beginnt am 1. 1. und endet am 31. 12.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrats werden vom Parlament auf der ersten Sitzung im Dezember mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Falls auf dieser Sitzung keine Neuwahl stattfindet, bleibt der Ältestenrat bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrats endet vorzeitig

1. durch Exmatrikulation,

2. durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Parlament ist unzulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 20 Entscheidung und Anfechtung

(1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.

(2) § 10 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrats kann Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Universitätspräsidenten eingelegt werden. Weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde ist beim Hessischen Kultusminister gegeben.

Abschnitt V: Fachschaften

§ 21

(1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

(2) Die Studenten sind Mitglieder eines oder mehrerer Fachbereiche nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für Studierende vom 29. 10. 1971 (GVBl. I S. 268).

(3) Das passive Wahlrecht darf nur in einem Fachbereich wahrgenommen werden.

§ 22 Aufgaben

Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.

§ 23

Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Das Parlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 24

(1) Die Fachschaftsvertretung ist das Organ der Fachschaft. Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Fachschaftsvertretung hat mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einzuberufen. Die Vollversammlung muß mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden. Auf der Vollversammlung berichtet die Fachschaftsvertretung über ihre Arbeit und stellt sie zur Diskussion.

(3) Die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung erfolgen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(4) Für die Bekanntmachung gilt § 10 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 25

(1) Fachschaften bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsvertreter. § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Für die Wahl der Fachschaftsvertretungen gilt § 14 entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreter zu wählen sind. Findet die Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zum Studentenparlament statt, kann der Wahlausschuß für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen mit dem Wahlausschuß für die Wahl zum Studentenparlament identisch sein. Listen, die nicht bereits in den alten Fachschaftsvertretungen vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift, Angabe ihrer vollständigen Adresse und Fachbereichszugehörigkeit den Wahlvorschlag unterstützen.

Abschnitt VI: Finanzwesen

§ 26 Beiträge

(1) Das Parlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß

1. die sozialen Verhältnisse der Studenten berücksichtigt werden,
2. die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist.

Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Hess. Kultusministers.

(2) Der Beschluß über die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung des Hess. Kultusministers sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu öffentlichen. Sie sollen auch am Anschlagbrett der Studentenschaft bekanntgegeben werden.

§ 27 Haushaltsplan

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Parlament den Entwurf eines Haushaltsplanes vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplans.

(2) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufgaben werden durch die Beiträge der Studentenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Das für die Finanzen zuständige Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Im übrigen gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel.

§ 28 Vermögensbeirat

(1) Ein Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Der Vermögensbeirat ist vor laß der Finanzordnung zu hören. Ihm gehören zwei vom Präsidenten bestellte Mitglieder des Lehrkörpers, der leitende Verwaltungsbeamte der Universität oder ein von diesem bestellter Vertreter und zwei Mitglieder des Studentenparlaments an.

(2) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

Abschnitt VII: Satzung und Satzungsänderung

§ 29 Satzung

(1) Die Studentenschaft gibt sich in einer Urabstimmung eine Satzung.

(2) Die Urabstimmung hat geheim und mindestens an zwei Vorlesungstagen zu erfolgen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.

(3) Der Satzungsentwurf wird vom Studentenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen.

(4) Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilnimmt und die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt. Hat im ersten Wahlgang nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilgenommen, so ist in einer zweiten Abstimmung die Satzung angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt.

(5) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Hessischen Kultusministers und muß im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht werden.

(6) Abs. 1 bis 4 gelten für Satzungsänderungen entsprechend.

§ 30

Diese Übergangssatzung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister am Tage ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 16. 5. 1974

Der Präsident
der Technischen Hochschule Darmstadt

gez. Böhme

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für die Sitzung des Studentenparlaments der TH Darmstadt

1. Einberufung und erstes Zusammentreten

§ 1 Erstes Zusammentreten

Das neugewählte Parlament wird vom Präsidenten des alten Parlaments zu seiner ersten Sitzung einberufen. Diese findet in der Regel in der Vroelungszeit des Sommersemesters statt, sobald die Wahl rechtskräftig geworden ist.

§ 2 Verhandlungsleitung und Protokoll

Die Verhandlungsleitung der ersten Sitzung liegt in den Händen des Präsidiums des Alten Parlaments.

Das Protokoll wird von den Protokollführern des alten Parlamentes geführt. In dieser Sitzung wählt das Parlament sein Präsidium (siehe § 8 der Satzung) und seine Protokollführer.

§ 3 Wahl des ASTA

Das Parlament wählt in einer seiner ersten Sitzungen, spätestens jedoch in der 4. Sitzung in geheimer Abstimmung die Mitglieder des ASTA in getrennten Wahlgängen. Sie werden mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Parlaments gewählt. Es gilt § 8,3 entsprechend.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt. Anträge zur Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung sind schriftlich im Geschäftszimmer des ASTA einzureichen. Die Tagesordnung wird in der Regel 8 Tage vor Sitzungsbeginn abgeschlossen und ist den Parlaments- und Ältestenratsmitgliedern, spätestens 4 Tage vor Sitzungsbeginn zuzustellen. Sie ist außerdem spätestens 2 Vorlesungstage vor der Sitzung an den schwarzen Brettern des ASTA auszuhängen. Jede Tagesordnung enthält als Punkt 1 "Festlegung der Tagesordnung"

Punkt 2 "Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung".

Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können noch bis unmittelbar vor Beginn der Sitzung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge, welche sich aus unvorhergesehenen Ereignissen während der letzten Tage vor der Sitzung ergeben und die keine Verschiebung erlauben.

§ 5 Behandlung der Tagesordnungspunkte

Jeder Punkt der Tagesordnung ist vom Verhandlungsleiter zu eröffnen und zu schließen.

Ein Tagesordnungspunkt kann noch nicht abgeschlossen werden, wenn ein noch nicht endgültig formulierter schriftlicher Antrag aussteht (siehe § 11).

§ 6 Anwesenheit

Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste aufgelegt, in die sich die Parlamentsmitglieder einzutragen haben.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Parlaments-sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 8 Rederecht

Das Rederecht in den Sitzungen des Parlaments unterliegt keiner Beschränkung.

Das Parlament kann mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Parlamentsmitgliedes Gästen das Rederecht entziehen.

Der Verhandlungsleiter kann die Redezeit begrenzen.

Diese Maßnahme kann von der Versammlung rückgängig gemacht werden.

§ 9 Rednerliste

Der Verhandlungsleiter hat eine Rednerliste zu führen und das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.

Der Verhandlungsleiter unterbricht die Rednerliste bei dem Ruf "zur Geschäftsordnung" - bei einer Wortmeldung zu sofortigen Berichtigung.

Die Begrenzung der Zahl der Unterbrechungen liegt im Ermessen des Verhandlungsleiters.

§ 10 Abweichungen vom Thema

Der Verhandlungsleiter ist verpflichtet, auf jede Abweichung vom Thema sowie auf jede Nichtbeachtung dieser Geschäftsordnung hinzuweisen. Nach zweimaligem Hinweis kann er das Wort zu diesem Punkt der Tagesordnung entziehen.

§ 11 Sachanträge

Sachanträge sind Anträge, welchen ein direktem Zusammenhang mit dem Thema des jeweiligen Tagesordnungspunktes stehen. Sie bedürfen der schriftlichen Form, auch wenn sie erst während der Diskussion eingereicht werden. Sie sind mit der Formel "Das Parlament möge beschließen..." einzuleiten. Bei ähnlichen Sachanträgen wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zum Ablauf der Diskussion, z. B. Schluß der Debatte, Schluß der Rednerliste, Vertagung der Debatte, Beschränkung der Redezeit, sofortige Abstimmung etc. ...

Geschäftsordnungsanträge können mündlich nach der Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" auch bei Unterbrechung der Rednerliste gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge muß sofort abgestimmt werden, nachdem je ein Parlamentsmitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag zu sprechende Gelegenheit hatte. Geschäftsordnungsanträge können nur Parlamentsmitglieder stellen.

§ 13 Umfangreiche Vorlagen

Für besonders umfangreiche Vorlagen werden auf Antrag drei Lesungen angesetzt.

In der 1. Lesung leitet der Antragsteller mit der Begründung seiner Vorlage eine Grundsatzdebatte ein. Die Versammlung kann beschließen, die Vorlage einem Ausschuss zu überweisen, die 2. Lesung zu vertagen oder eine sofortige Abstimmung über die Vorlage herbeizuführen.

Liegt kein solcher Beschluß gemäß § 13 Abs. 2 vor, so wird sofort in die 2. Lesung eingetreten.

In der 2. Lesung stellt der Verhandlungsleiter die Vorlage abschnittsweise zur Beratung und Abstimmung. Abänderungs- und Zusatzanträge müssen beim Verhandlungsleiter schriftlich eingereicht werden.

Nimmt der Hauptantragsteller einen derartigen Antrag an, so ist darüber eine gesonderte Abstimmung nicht erforderlich. Wird ein solcher Antrag gegen den Willen des Hauptantragstellers angenommen, so hat der Zusatzantragsteller den Gesamtantrag zu vertreten.

Nach Einbringung eines Abänderungs- oder Zusatzantrages kann die Vorlage an einen Ausschuss überwiesen werden.

In der 3. Lesung können noch einzelne Punkte der Vorlage abgeändert werden. Liegen zu dem abstimmungsreifen Antrag keine Wortmeldungen mehr vor, so kommt die gesamte Vorlage zur Abstimmung.

§ 14 Abstimmung

Bei der Abstimmung zählt der Protokollführer die Stimmen. Abstimmungsfragen sind:

- "für den Antrag",
- "dagegen",
- "Enthaltungen".

Auf Verlangen ist namentlich oder geheim abzustimmen. Wird beides verlangt, so ist geheim abzustimmen.

Der Verhandlungsleiter gibt das Ergebnis der Abstimmungen bekannt. Erheben sich begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abstimmung, so kann der Verhandlungsleiter sie wiederholen lassen, solange über den betreffenden Punkt verhandelt wird.

Während der Abstimmung wird das Wort nicht erteilt, auch nicht zur Geschäftsordnung.

§ 15 Mehrheiten

Die Beschlußfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. (§ 10 der Satzung) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Absolute Mehrheit (2/3-Mehrheit) liegt vor, wenn die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte (2/3) der satzungsmäßigen Mitglieder ausmachen.

§ 16 Protokoll

Der Protokollführer schreibt ein Beschlußprotokoll. Näheres regelt die Satzung der THD. und die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags.